

täter im Transportfahrzeug und anderes erfordern die aufgabenbezogene politisch-operative, physische und psychische Befähigung der zur Sicherung von Transporten Verhafteter beauftragten Mitarbeiter und eine qualitativ hohe Sicherungs-, waffen- und nachrichtentechnische Ausstattung der dazu eingesetzten Fahrzeuge und ihrer Besatzungen.

Sind bereits Störungen der Ordnung und Sicherheit eingetreten, hat der Leiter des Transportes operativ richtige und konsequente Entscheidungen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit zu treffen. Diese Entscheidungen müssen bei Erfordernis auch die Entscheidung zum Einsatz der Schußwaffe mit einbeziehen. Deshalb sind verhaftete Personen unbedingt vor Transportbeginn\* zu belehren, daß bei Fluchtversuchen und weiteren schweren Angriffen auf die Sicherheit des Transportes, insbesondere auf die zur Transportsicherung eingesetzten Mitarbeiter, von der Schußwaffe Gebrauch gemacht wird. Bei akuten Gefährdungssituationen ist verstärkt mit politisch-operativen Linien und Diensteinheiten zusammenzuarbeiten, Kontakt mit Kreis- und Objektdienststellen des MfS, operativen Kräften der Transitstreckensicherung und anderen Kräften des MfS aufzunehmen sowie erforderlichenfalls auch Hilfe von Kräften der DVP oder der NVA in Anspruch zu nehmen. Dafür folgendes Beispiel:

\* Personale

festzustellen in

mit der MfS-Objekt-  
sicherung

Am 10. 12. 77 ereignete sich bei einem Transport Verhafteter von der Untersuchungshaftanstalt der BVfS Rostock zur Abteilung XIV des MfS auf der Autobahn, Abfahrt Wittstock, ein schwerer Verkehrsunfall mit einem Transportfahrzeug B 1000.

Ein von der Gegenfahrbahn abgekommener Pkw prallte frontal mit dem Transportfahrzeug zusammen, wobei der Fahrzeugführer des Transportfahrzeuges aus dem Fahrzeug geschleudert wurde.

Das mit drei Verhafteten und vier Sicherungskräften besetzte Transportfahrzeug erlitt Totalschaden, eine zur Sicherung des Transportes eingesetzte Mitarbeiterin leichte Verletzungen. Eine weibliche Verhaftete stand unter